

Die Gemeinde Röttenbach erlässt auf Grund Art. 23 GO folgende

## **Satzung über einen kommunalen Jugendbeirat (JuB)**

### **§ 1 Zweck**

1) Zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Röttenbach richtet die Gemeinde einen kommunalen Jugendbeirat (JuB) ein.

(2) <sup>1</sup>Der Jugendbeirat soll in den Bereichen der Jugendverbände, der nicht verbandlich organisierten Jugend, den Schulen, Vereinen, Volkshochschulen und dem Gemeinderat eine Verbindung zwischen Interessen der Jugend und Bedürfnissen der Politik herstellen.

<sup>2</sup>Den Jugendlichen der Gemeinde soll durch den Jugendbeirat zum einen die Möglichkeit gegeben werden, an politischen Entscheidungsprozessen, die Lebensumstände und das Freizeitverhalten von Kindern und Jugendlichen betreffen, mitzuwirken, aber auch Grundstrukturen der kommunalen Politik zu erlernen.

<sup>3</sup>Der Jugendbeirat soll im Bereich der Jugendverbände

- Ansprechpartner sein bei Problemen jeglicher Art,
- Strukturen der Verbände und Gruppen, sowie Personen und Jugendleiter kennen,
- Beratungsangebote bieten können. z.B. Hilfsmöglichkeiten aufzeigen und die Zusammenarbeit in und unter den Jugendverbänden fördern.

<sup>4</sup> Der Jugendbeirat soll im Bereich der nicht verbandlich organisierten Jugendlichen

- Kontakt halten zur offenen Jugendarbeit und zum Kreisjugendring,
- Ansprechpartner und Treffpunkte von Jugendlichen kennen, die sich weder in der verbandlichen, noch in der betreuten offenen Jugendarbeit wiederfinden,
- Vertrauensbasis bilden, Problemfragen kennen, beraten und Vermittler sein.

<sup>5</sup> Der Jugendbeirat soll im Bereich der Schulen, Vereine und Volkshochschulen Kooperationen finden. informieren, vernetzen und werben für Jugendarbeit.

<sup>6</sup> Der Jugendbeirat soll im Bereich des Gemeinderats

- Bericht erstatten, informieren.
- Wünsche u. Anträge der Jugend einbringen,
- Verständnis wecken für Probleme der Jugend,
- auf Kinder- und Jugendfreundlichkeit der Kommunalpolitik achten,
- Stellung u. Einfluss nehmen bei der Bauleitplanung.

<sup>7</sup> Das Jugendbeirat ist zuständig für die Weiterentwicklung der Jugendarbeit in der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Kinder und Jugendarbeit.

## **§ 2 Jugendbeirat**

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus d. Jugendbeauftragten, seinem Stellvertreter oder Stellvertreterin und drei Beisitzern/Beisitzerinnen. Die Mitglieder des Jugendbeirats werden durch den Ersten Bürgermeister zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Der Jugendbeirat wird vom Jugendbeauftragten geleitet. Bei Abstimmungen haben d. Jugendbeauftragte und die Beisitzer/innen das gleiche Stimmrecht.
- (3) <sup>1</sup>Dem Jugendbeirat wird im Rahmen der Haushaltssatzung ein Haushaltsetat zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Der Jugendbeirat ist berechtigt, dem Ersten Bürgermeister Empfehlungen zur Verwendung dieser Haushaltsmittel zu geben. <sup>3</sup>Soweit diese Ausgaben laufende Angelegenheiten i.S.d. Art. 37 Abs.1 S.1 GO sind und einen Betrag in Höhe von € 200,00 im Einzelfall nicht übersteigen. soll der Erste Bürgermeister diesen Empfehlungen folgen.
- (4) Alle Dienststellen der Gemeinde unterstützen den Jugendbeirat entsprechend ihrer Möglichkeiten.

## **§ 3 Jugendbeauftragter/e**

- (1) <sup>1</sup>D. Jugendbeauftragte und Stellvertreter werden vom Gemeinderat für die Dauer von 3 Jahren bestimmt. <sup>2</sup>Dem Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit steht neben den Mitgliedern des Gemeinderats und dem Jugendbeauftragten sowie dem Jugendbeirat ein Vorschlagsrecht zu. <sup>3</sup>Wählbar ist jede Person, der das aktive und passive Wahlrecht in der Gemeinde zusteht und die nicht älter als 27 Jahre ist. Ausnahmen genehmigt der Gemeinderat mit 2/1 Mehrheit.
- (2) D. Jugendbeauftragte wird zu allen öffentlichen Sitzungen eingeladen und soll daran teilnehmen. D. Jugendbeauftragte wird zu nichtöffentlichen Sitzungen geladen, in denen Fragestellungen der Jugendlichen besprochen und behandelt werden.
- (3) D. Jugendbeauftragte leitet den Jugendbeirat, unterbreitet Vorschläge, steuert Kooperationen untereinander und arbeitet mit dem Jugendbeirat am örtlichen Ferienprogramm. D. Jugendbeauftragte initiiert in Zusammenarbeit mit den Beisitzern Publikationen und Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, um ihre Wünsche und Bedürfnisse bei Angeboten und Planungen zu berücksichtigen.

## **§ 4 Jugendversammlung**

- (1) Die Jugendversammlung wird von der/dem Jugendbeauftragten mindestens einmal im Jahr einberufen. Ihr gehören alle Jugendlichen an, die im Gemeindegebiet einen Wohnsitz haben. Die Einladung erfolgt durch ortsübliche amtliche Bekanntmachung und schriftliche Einladungen an von der Gemeinde benannte natürliche und juristische Personen.
- (2) Die Jugendversammlung wird von der/dem Jugendbeauftragten geleitet.

**§ 5  
Beisitzer**

<sup>1</sup> Die Beisitzer des Jugendbeirats werden durch die Jugendversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Im Beirat sollen die Altersgruppen zwischen 12 und 16 Jahren und zwischen 16 und 18 Jahren vertreten sein. <sup>3</sup> Die unterschiedlichen Jugendvereine und -verbände sollen sich wiederfinden. <sup>4</sup> Ebenso soll eine geschlechtsspezifische Ausgewogenheit angestrebt werden. <sup>5</sup> Wird nur ein Beisitzer aus einer bestimmten Gruppe vorgeschlagen, so kann er auch in offener Abstimmung bestimmt werden.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über einen kommunalen Jugendbeirat vom 14. April 1997 außer Kraft.

Röttenbach, den 17. Juni 2002

Der Bürgermeister der  
Gemeinde Röttenbach

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Schneider', written in a cursive style.

Thomas Schneider